

Konzeptpapier

zur Petition an den bayerischen Landtag

Impuls für Bayern

**Reform des Wahlsystems für
mehr Entscheidungsfreiheit
in kleineren Städten und Kommunen**

Dirk Stumpe
Ludwigstraße 20
97769 Bad Brückenau

Telefon und WhatsApp: 0175 – 104 17 35
Email: dirk@stumpe-ds.de

19.03.2026

1. Einleitung

- Einführung in das Thema Kommunalwahlrecht
- Besonderheiten kleinerer Kommunen
- Ziel des Konzeptpapiers

2. Ausgangssituation im bayerischen Kommunalwahlrecht

- Grundprinzip der Verhältniswahl
- Rolle von Parteien und Wählergruppen
- gesetzlicher Rahmen (GLKrWG)
- Mehrheitswahl nur bei einem Wahlvorschlag

3. Herausforderungen in kleineren Kommunen

- Veränderungen in der kommunalen Realität
- Herausforderungen bei der Kandidatenfindung
- Komplexität des bestehenden Wahlsystems
- Verhältniswahl und individuelle Stimmenwirkung
- Einfluss von Listenstrukturen
- Zusammenfassung der Herausforderungen

4. Ziel der Reform

- Stärkung der Persönlichkeitswahl
- Vereinfachung des Wahlverfahrens
- mehr Bürgernähe und Transparenz
- Öffnung für parteiunabhängige Kandidaten
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

5. Grundidee der Reform

- Einführung einer zusätzlichen Wahloption
- Anwendung nur für kleinere Kommunen (z. B. < 10.000 Einwohner)
- Entscheidung durch Stadtrat/Gemeinderat
- verbindliche Festlegung für die Wahlperiode
- keine Umgehung durch einzelne Wahlvorschläge möglich

6. Modellbeschreibung des alternativen Wahlsystems

- gemeinsame Kandidatenliste
- maximal doppelte Anzahl Bewerber (z. B. 40 bei 20 Sitzen)
- offene und transparente Aufstellung
- eine Stimme pro Kandidat
- Auszählung nach Stimmenzahl
- Wahl der Kandidaten mit den meisten Stimmen

7. Fiktives Praxisbeispiel: Bad Brückenau

- 20 Sitze → bis zu 40 Kandidaten
- Ablauf der Wahl
- Beispielhafte Stimmenverteilung
- unmittelbare Ableitung des Ergebnisses

8. Vorteile des vorgeschlagenen Modells

- Direkter Wählerwille
- Stimmen entscheiden unmittelbar über Mandate
- Vereinfachung des Wahlverfahrens
- verständlich, transparent, intuitiv
- Mehr Auswahl für Bürger - größere Kandidatenvielfalt
- Stärkung der Persönlichkeitswahl
- Fokus auf Engagement und Kompetenz
- Öffnung für neue Kandidaten

9. Einordnung möglicher Kritikpunkte

- Popularität vs. Kompetenz
- Rolle der Parteien
- Sicherung politischer Vielfalt
- organisatorische Umsetzung (*sachliche und ausgewogene Darstellung*)

10. Rechtliche Einordnung und Umsetzbarkeit

- aktueller Rechtsrahmen (GLKrWG)
- notwendige gesetzliche Ergänzung
- keine Abschaffung des bestehenden Systems
- Einführung als Option

11. Bedeutung für die kommunale Selbstverwaltung

- Anpassung an lokale Bedürfnisse
- Entscheidungsfreiheit vor Ort
- Stärkung demokratischer Eigenverantwortung

12. Fazit und Ausblick

- Zusammenfassung der Argumente
- Perspektive für kleinere Kommunen
- Einladung zur politischen Diskussion

1. Einleitung

Die Kommunalpolitik bildet das Fundament unseres demokratischen Zusammenlebens. Entscheidungen auf kommunaler Ebene betreffen die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar – sei es in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Vereinsleben oder Stadtentwicklung. Gerade in kleineren Städten und Gemeinden ist die Nähe zwischen Bevölkerung und kommunalen Entscheidungsträgern besonders ausgeprägt.

Das bayerische Kommunalwahlrecht hat sich über viele Jahre hinweg bewährt und stellt sicher, dass politische Gruppierungen entsprechend ihres Stimmenanteils in den Gremien vertreten sind. Gleichzeitig zeigt die praktische Erfahrung in vielen kleineren Kommunen, dass sich die Rahmenbedingungen vor Ort zunehmend verändern.

In Gemeinden mit überschaubarer Einwohnerzahl orientieren sich Wahlentscheidungen häufig weniger an parteipolitischen Programmen als vielmehr an den Persönlichkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten. Engagement, Bekanntheit und persönliche Kompetenz spielen eine zentrale Rolle. Parallel dazu wird es vielerorts schwieriger, ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für mehrere konkurrierende Wahllisten zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das bestehende Kommunalwahlrecht um zusätzliche, flexible Elemente ergänzt werden kann, um den besonderen Gegebenheiten kleinerer Kommunen besser Rechnung zu tragen.

Ziel dieses Konzeptpapiers ist es, einen sachlichen Beitrag zu dieser Diskussion zu leisten. Es soll aufzeigen,

- welche Herausforderungen sich in der kommunalen Praxis ergeben,
- welche Ziele eine mögliche Weiterentwicklung des Wahlrechts verfolgen könnte,
- und wie ein alternatives, stärker personenbezogenes Wahlsystem ausgestaltet sein könnte.

Dabei wird ausdrücklich kein Ersatz des bestehenden Wahlrechts angestrebt.

Vielmehr geht es darum, **den Kommunen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen**, um ihre demokratischen Prozesse an die jeweiligen lokalen Bedürfnisse anzupassen.

Dieses Konzept versteht sich als Grundlage für eine weiterführende fachliche und politische Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts in Bayern.

2. Ausgangssituation im bayerischen Kommunalwahlrecht

Die Wahl von Gemeinderäten und Stadträten in Bayern erfolgt auf Grundlage des **Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)**. Dieses regelt die wesentlichen Grundsätze der kommunalen Wahlen und stellt sicher, dass die demokratische Willensbildung in den Gemeinden nach einheitlichen und rechtsstaatlichen Kriterien erfolgt.

2.1 Grundprinzip der Verhältniswahl

In der Regel werden kommunale Gremien nach dem Prinzip der **Verhältniswahl** gewählt. Dabei treten Parteien und Wählergruppen mit eigenen Wahlvorschlägen (Listen) an.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit,

- ihre Stimmen auf eine Liste zu konzentrieren (Listenkreuz),
- einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten gezielt Stimmen zu geben,
- sowie Stimmen auf mehrere Listen zu verteilen.

Die Gesamtzahl der Sitze im Gemeinderat oder Stadtrat wird zunächst entsprechend dem Stimmenanteil der einzelnen Listen verteilt. Erst im zweiten Schritt wird festgelegt, welche Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb der jeweiligen Liste ein Mandat erhalten.

Dieses System gewährleistet, dass politische Gruppierungen entsprechend ihrer Unterstützung in der Wählerschaft im Gremium vertreten sind.

2.2 Kumulieren und Panaschieren

Ein besonderes Merkmal des bayerischen Kommunalwahlrechts ist die Möglichkeit des **Kumulierens und Panaschierens**.

Das bedeutet:

- Wählerinnen und Wähler können einzelnen Kandidaten **bis zu drei Stimmen** geben (Kumulieren).
- Stimmen können auf Kandidaten unterschiedlicher Listen verteilt werden (Panaschieren).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, durch ein **Listenkreuz** alle Stimmen einer Liste zuzuweisen.

Diese Regelungen eröffnen den Wählerinnen und Wählern ein hohes Maß an individueller Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Gremiums.

2.3 Rolle von Parteien und Wählergruppen

Die Kandidatenaufstellung erfolgt im bestehenden System grundsätzlich über:

- politische Parteien
- Wählergruppen

Diese erstellen jeweils eigene Wahlvorschläge (Listen), die eine bestimmte Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern enthalten.

Parteien und Wählergruppen übernehmen dabei eine zentrale Funktion:

- Bündelung politischer Inhalte
- Organisation der Kandidatenaufstellung
- Strukturierung des Wahlangebots für die Wählerschaft

2.4 Besonderheit der Mehrheitswahl

Eine abweichende Form der Wahl, die sogenannte **Mehrheitswahl**, kommt im bayerischen Kommunalwahlrecht nur in einem Sonderfall zur Anwendung:

- wenn **kein oder nur ein einziger Wahlvorschlag** zugelassen wird.

In diesem Fall erfolgt die Wahl ohne Bindung an Listen ausschließlich nach der individuellen Stimmenzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.

Dieses Verfahren spielt in der Praxis jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da in den meisten Kommunen mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden.

2.5 Zusammenfassung der Ausgangssituation

Das bayerische Kommunalwahlrecht bietet mit der Kombination aus Verhältniswahl, Kumulieren und Panaschieren ein differenziertes und bewährtes System, das sowohl die Repräsentation politischer Gruppierungen als auch individuelle Wahlentscheidungen ermöglicht.

Gleichzeitig ist das System stark auf die Struktur von Parteien und Wählergruppen ausgerichtet und setzt in der Praxis die Aufstellung mehrerer konkurrierender Wahllisten voraus.

Vor dem Hintergrund sich verändernder kommunaler Rahmenbedingungen stellt sich daher die Frage, ob dieses System durch zusätzliche Wahloptionen ergänzt werden kann, die insbesondere in kleineren Kommunen stärker auf die Persönlichkeitswahl ausgerichtet sind.

3. Herausforderungen in kleineren Kommunen

Die kommunalpolitische Praxis in kleineren Städten und Gemeinden zeigt, dass das bestehende Wahlsystem zwar grundsätzlich bewährt ist, jedoch zunehmend auf Herausforderungen trifft, die eine Weiterentwicklung sinnvoll erscheinen lassen.

3.1 Veränderungen in der kommunalen Realität

In kleineren Kommunen mit wenigen tausend Einwohnern unterscheiden sich die Rahmenbedingungen deutlich von denen größerer Städte.

Wahlentscheidungen werden hier häufig weniger auf Grundlage parteipolitischer Programme getroffen, sondern vielmehr auf Basis von:

- persönlicher Bekanntheit
- individuellem Engagement
- konkreten Erfahrungen im Ort

Gleichzeitig nimmt die Bereitschaft ab, sich langfristig an Parteien oder feste Gruppierungen zu binden. Viele engagierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich zwar kommunal einbringen, sehen sich jedoch nicht in klassischen Listenstrukturen wieder.

3.2 Herausforderungen bei der Kandidatenfindung

In vielen Kommunen zeigt sich zunehmend, dass es schwieriger wird, ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für mehrere konkurrierende Wahllisten zu gewinnen.

Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass:

- Listen mit großem organisatorischem Aufwand vollständig besetzt werden müssen
- Personen zur Kandidatur bewegt werden, die nur eingeschränktes Interesse an einer aktiven Mitarbeit im Gremium haben
- die Motivation und das Engagement einzelner Kandidaturen unterschiedlich ausgeprägt sind

Diese Entwicklung kann langfristig Auswirkungen auf die Qualität und Funktionsfähigkeit kommunaler Gremien haben.

3.3 Komplexität des bestehenden Wahlsystems

Das bayerische Kommunalwahlrecht bietet mit den Instrumenten des **Kumulierens und Panaschierens** vielfältige Möglichkeiten zur differenzierten Stimmabgabe.

In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass diese Komplexität nicht für alle Wählerinnen und Wähler gleichermaßen leicht zugänglich ist.

Die Kombination aus:

- Listenkreuz
- Einzelstimmenvergabe
- Möglichkeit zur Mehrfachstimmvergabe (bis zu drei Stimmen pro Kandidat)

führt dazu, dass das Wahlsystem als erklärungsbedürftig wahrgenommen wird.

Für einen Teil der Wählerschaft entsteht dadurch Unsicherheit bei der Stimmabgabe, und es besteht die Gefahr, dass vorhandene Wahlmöglichkeiten nicht vollständig genutzt werden.

Ein Wahlsystem sollte jedoch nicht nur formal gerecht sein, sondern auch **verständlich, nachvollziehbar und intuitiv anwendbar**.

3.4 Verhältniswahl und individuelle Stimmenwirkung

Das derzeitige Wahlsystem basiert auf der Verhältniswahl, bei der die Sitzverteilung zunächst auf Ebene der Wahllisten erfolgt.

Dies kann dazu führen, dass:

- Kandidatinnen und Kandidaten mit hoher persönlicher Stimmenzahl kein Mandat erhalten
- während andere Bewerber mit geringerer Stimmenzahl in das Gremium einziehen, weil ihre Liste insgesamt mehr Sitze erhält

Für viele Bürgerinnen und Bürger ist dieser Zusammenhang nicht unmittelbar nachvollziehbar.

Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass nicht ausschließlich die persönliche Unterstützung durch die Wählerschaft entscheidend ist, sondern auch strukturelle Effekte der Listenverteilung eine Rolle spielen.

3.5 Einfluss von Listenstrukturen auf die Wahlentscheidung

Das bestehende System ist darauf ausgelegt, politische Gruppierungen angemessen zu repräsentieren. In der praktischen Wahrnehmung kann dies jedoch dazu führen, dass:

- die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Liste oder Partei einen starken Einfluss auf das Wahlergebnis hat
- Kandidatinnen und Kandidaten auch aufgrund der Bekanntheit oder Stärke ihrer Liste gewählt werden
- individuelle Unterschiede zwischen Bewerbern weniger stark in den Vordergrund treten

Zudem kann die Notwendigkeit, vollständige Listen aufzustellen, dazu führen, dass strategische Überlegungen bei der Listenbesetzung eine Rolle spielen.

3.6 Zusammenfassung der Herausforderungen

Zusammenfassend zeigen sich in kleineren Kommunen mehrere Entwicklungen:

- eine stärkere Orientierung an Persönlichkeiten statt an Parteien
- zunehmende Schwierigkeiten bei der Kandidatengewinnung
- ein als komplex empfundenes Wahlsystem
- sowie eine teilweise schwer nachvollziehbare Verbindung zwischen Stimmenzahl und Mandatsvergabe

Diese Aspekte sprechen dafür, zu prüfen, ob das bestehende System durch zusätzliche, stärker personenbezogene Wahloptionen sinnvoll ergänzt werden kann.

4. Ziel der Reform

Vor dem Hintergrund der dargestellten Herausforderungen verfolgt der vorliegende Reformvorschlag das Ziel, das bayerische Kommunalwahlrecht behutsam weiterzuentwickeln und stärker an die Gegebenheiten kleinerer Städte und Gemeinden anzupassen.

Im Mittelpunkt steht dabei nicht die Ablösung des bestehenden Wahlsystems, sondern dessen **sinnvolle Ergänzung um eine zusätzliche Wahloption**, die den besonderen Anforderungen kleinerer Kommunen gerecht wird.

4.1 Stärkung der Persönlichkeitswahl

Ein zentrales Ziel der Reform ist es, die Bedeutung der **Persönlichkeitswahl** zu stärken.

In kleineren Kommunen steht häufig die Person im Vordergrund – ihr Engagement, ihre Verlässlichkeit und ihre Verwurzelung vor Ort. Ein stärker personenbezogenes Wahlsystem kann diesem Umstand besser Rechnung tragen und die Wahlentscheidung unmittelbarer an den einzelnen Kandidaten ausrichten.

4.2 Vereinfachung und bessere Verständlichkeit des Wahlverfahrens

Ein weiteres Ziel besteht darin, das Wahlverfahren **einfacher und nachvollziehbarer** zu gestalten.

Ein System, bei dem jede Stimme klar einer Person zugeordnet ist und die Auszählung direkt zu einem verständlichen Ergebnis führt, kann dazu beitragen, die Transparenz zu erhöhen und die Teilnahme an Wahlen zu erleichtern.

Demokratische Verfahren sollten nicht nur gerecht, sondern auch **für alle Bürgerinnen und Bürger intuitiv verständlich** sein.

4.3 Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten

Die Reform soll dazu beitragen, **mehr Menschen für eine Kandidatur zu gewinnen** und die kommunalpolitische Beteiligung insgesamt zu stärken.

Insbesondere soll es erleichtert werden, dass:

- parteiunabhängige Bürgerinnen und Bürger kandidieren können
- engagierte Persönlichkeiten unabhängig von bestehenden Listenstrukturen sichtbar werden
- neue Formen der Beteiligung entstehen

Ziel ist es, die kommunalen Gremien möglichst breit und vielfältig aus der Mitte der Gesellschaft heraus zu besetzen.

4.4 Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Ein wesentliches Element des Reformvorschlags ist die **Stärkung der kommunalen Entscheidungsfreiheit**.

Kommunen unterscheiden sich in ihrer Größe, Struktur und politischen Kultur teilweise erheblich. Daher erscheint es sinnvoll, ihnen innerhalb eines klar definierten gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit zu geben, selbst zu entscheiden, welches Wahlsystem am besten zu ihren lokalen Gegebenheiten passt.

Die Entscheidung für ein Wahlsystem soll dabei durch Beschluss des jeweiligen Gemeinderats oder Stadtrats erfolgen und **verbindlich für die jeweilige Wahlperiode gelten**.

4.5 Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Ein weiteres Ziel der Reform ist es, die **Nachvollziehbarkeit von Wahlergebnissen** zu verbessern.

Wenn die Wahlentscheidung unmittelbar auf der individuellen Stimmenzahl der Kandidatinnen und Kandidaten basiert, wird für die Wählerinnen und Wähler klar erkennbar, wie sich das Ergebnis zusammensetzt.

Dies kann das Vertrauen in demokratische Prozesse stärken und die Akzeptanz von Wahlergebnissen erhöhen.

4.6 Ergänzung statt Ersatz des bestehenden Systems

Die vorgeschlagene Reform verfolgt ausdrücklich keinen Ansatz der Abschaffung oder grundlegenden Veränderung des bestehenden Kommunalwahlrechts.

Vielmehr soll dieses **um eine zusätzliche Option ergänzt** werden, die Kommunen freiwillig nutzen können.

Das bisherige Wahlsystem bleibt unverändert bestehen und kann weiterhin angewendet werden.

4.7 Zusammenfassung der Zielsetzung

Zusammenfassend verfolgt die Reform das Ziel,

- die Persönlichkeitswahl zu stärken
- das Wahlverfahren verständlicher zu gestalten
- die Beteiligung zu erweitern
- die kommunale Selbstverwaltung zu fördern
- und die Transparenz demokratischer Entscheidungen zu erhöhen

Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die kommunale Demokratie auch unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zukunftsfähig zu gestalten.

5. Grundidee der Reform

Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, das bestehende bayerische Kommunalwahlrecht um eine zusätzliche, optional anwendbare Wahlform zu ergänzen, die insbesondere den Bedürfnissen kleinerer Städte und Gemeinden Rechnung trägt.

5.1 Einführung einer zusätzlichen Wahloption

Kern der Reform ist die Einführung einer **alternativen Wahloption**, die neben dem bestehenden System der Verhältniswahl bestehen soll.

Kommunen sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines gesetzlich definierten Rahmens selbst zu entscheiden, welches Wahlsystem für ihre örtlichen Gegebenheiten am besten geeignet ist.

Das bestehende Wahlrecht bleibt dabei unverändert bestehen und wird durch die neue Regelung ausschließlich ergänzt.

5.2 Anwendungsbereich

Die zusätzliche Wahloption soll gezielt auf kleinere Kommunen ausgerichtet werden.

Denkbar ist eine Anwendung für:

- Städte und Gemeinden bis zu einer bestimmten Einwohnerzahl (z. B. **bis 10.000 Einwohner**)

Damit wird berücksichtigt, dass sich die Rahmenbedingungen in kleineren Kommunen deutlich von denen größerer Städte unterscheiden.

5.3 Entscheidung durch das kommunale Gremium

Die Entscheidung über die Anwendung des Wahlsystems soll durch den jeweiligen:

- Gemeinderat
- oder Stadtrat

erfolgen.

Diese Entscheidung wird durch einen **förmlichen Beschluss** getroffen und stellt damit eine demokratisch legitimierte Festlegung des Wahlsystems dar.

5.4 Verbindlichkeit der Entscheidung

Ein zentraler Bestandteil des Reformvorschlags ist die **Verbindlichkeit der getroffenen Entscheidung**.

Das bedeutet:

- Die Kommune legt sich vor einer Wahl eindeutig auf ein Wahlsystem fest
- Diese Festlegung gilt **für die gesamte Wahlperiode**
- Die gewählte Wahlform ist für alle Beteiligten gleichermaßen verbindlich

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass:

- einzelne Parteien oder Wählergruppen die getroffene Entscheidung nicht durch **eigene Wahlvorschläge umgehen können**

Damit wird verhindert, dass innerhalb einer Kommune parallel unterschiedliche Wahlsysteme zur Anwendung kommen.

5.5 Gleichbehandlung aller Kandidaten

Unabhängig vom gewählten Wahlsystem gelten für alle Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Voraussetzungen.

Die Reform stellt sicher, dass:

- Parteien, Wählergruppen und parteiunabhängige Bürger gleichermaßen kandidieren können
- keine Benachteiligung einzelner Gruppen entsteht
- die demokratische Chancengleichheit gewahrt bleibt

5.6 Ziel der Regelung

Die Grundidee der Reform besteht darin, den Kommunen ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie ihre demokratischen Prozesse an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten anpassen können.

Dabei wird ein Gleichgewicht angestrebt zwischen:

- der Bewahrung bewährter Strukturen
- und der Öffnung für neue, flexiblere Formen der demokratischen Mitwirkung

5.7 Zusammenfassung der Grundidee

Zusammengefasst sieht die Reform vor:

- Einführung einer zusätzlichen Wahloption
- Anwendung für kleinere Kommunen
- Entscheidung durch das kommunale Gremium
- verbindliche Festlegung für die Wahlperiode
- keine Umgehung durch einzelne Wahlvorschläge

Damit entsteht ein klarer, rechtssicherer und praktikabler Rahmen für eine stärkere Ausrichtung des Wahlrechts an den Bedürfnissen vor Ort.

6. Modellbeschreibung des alternativen Wahlsystems

Zur Umsetzung der beschriebenen Reformidee wird ein alternatives Wahlsystem vorgeschlagen, das stärker auf die Persönlichkeitswahl ausgerichtet ist und sich insbesondere für kleinere Kommunen eignet.

Die nachfolgende Modellbeschreibung stellt eine mögliche Ausgestaltung dar und dient als Grundlage für eine weiterführende fachliche Prüfung.

6.1 Grundprinzip

Im Unterschied zur bisherigen Verhältniswahl mit mehreren konkurrierenden Listen erfolgt die Wahl auf Basis einer **gemeinsamen Kandidatenliste**.

Alle Bewerberinnen und Bewerber treten dabei gleichberechtigt auf einer einheitlichen Liste an. Die Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger richtet sich ausschließlich auf die einzelnen Personen.

6.2 Anzahl der Bewerber

Die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten soll so gewählt werden, dass ein echter Wettbewerb zwischen den Bewerbern entsteht.

Als Orientierung kann gelten:

- **Maximal doppelt so viele Bewerber wie zu vergebende Sitze**

Beispiel:

- 20 Sitze im Stadtrat
- bis zu 40 Kandidatinnen und Kandidaten

Damit wird sichergestellt, dass den Wählerinnen und Wählern eine ausreichende Auswahl an Persönlichkeiten zur Verfügung steht.

6.3 Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung der Kandidaten soll in einem **offenen und transparenten Verfahren** erfolgen.

Denkbar ist beispielsweise:

- eine öffentliche Aufstellungsversammlung
- Vorschlagsmöglichkeiten für alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger

Zur Kandidatur zugelassen sind:

- Mitglieder von Parteien
- Mitglieder von Wählergruppen
- parteiunabhängige Bürgerinnen und Bürger

Voraussetzung ist ausschließlich die Wählbarkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.4 Gestaltung des Stimmzettels

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden auf einem gemeinsamen Stimmzettel aufgeführt.

Die Reihenfolge kann beispielsweise erfolgen:

- alphabetisch
- oder per Losverfahren

Damit wird eine **gleichberechtigte Darstellung** aller Bewerber sichergestellt.

6.5 Stimmabgabe

Jede wahlberechtigte Person erhält so viele Stimmen, wie Sitze im Gemeinderat oder Stadtrat zu vergeben sind.

Beispiel:

- 20 Sitze → **20 Stimmen pro Wähler**

Die Stimmen können jeweils **einer Kandidatin oder einem Kandidaten** zugeordnet werden.

Dabei gilt:

- pro Kandidat kann maximal **eine Stimme** vergeben werden
- eine Mehrfachstimmvergabe (Kumulieren) ist nicht vorgesehen

Die Stimmabgabe erfolgt somit einfach und eindeutig.

6.6 Auszählung der Stimmen

Nach Abschluss der Wahl werden alle abgegebenen Stimmen personenbezogen ausgezählt.

Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird die Gesamtzahl der erhaltenen Stimmen ermittelt.

6.7 Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Beispiel:

- 20 Sitze im Stadtrat
- die **20 Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen** ziehen in das Gremium ein

Die Reihenfolge ergibt sich direkt aus der individuellen Stimmenzahl.

6.8 Rolle von Parteien und Wählergruppen

Parteien und Wählergruppen behalten weiterhin die Möglichkeit, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen und politisch zu unterstützen.

Die Sitzverteilung im Gremium erfolgt jedoch nicht mehr über Listen, sondern ausschließlich auf Basis der persönlichen Stimmen der einzelnen Bewerber.

6.9 Ziel der Modellgestaltung

Das dargestellte Wahlsystem verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- klare und verständliche Stimmabgabe
- direkte Zuordnung von Stimmen zu Personen
- transparente und nachvollziehbare Auszählung
- Förderung eines offenen Wettbewerbs zwischen Kandidaten

6.10 Einordnung

Die dargestellte Modellbeschreibung stellt einen möglichen Ansatz dar, wie eine stärker personenbezogene Wahl in kleineren Kommunen umgesetzt werden könnte.

Die konkrete Ausgestaltung im Detail wäre im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens weiter zu präzisieren.

7. Praxisbeispiel: Anwendung des Modells

Zur Veranschaulichung der vorgeschlagenen Wahloption wird im Folgenden beispielhaft dargestellt, wie das alternative Wahlsystem in der Stadt Bad Brückenau angewendet werden könnte.

Die Darstellung dient ausschließlich der Verdeutlichung der Funktionsweise und stellt kein festgelegtes Verfahren dar.

7.1 Ausgangssituation

Die Stadt Bad Brückenau verfügt über einen Stadtrat mit **20 Sitzen**.

Im bestehenden Wahlsystem treten mehrere Parteien und Wählergruppen mit eigenen Listen an. Die Sitzverteilung erfolgt auf Grundlage der Verhältniswahl.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Reform könnte die Stadt Bad Brückenau durch Beschluss des Stadtrats entscheiden, für eine Wahlperiode ein stärker personenbezogenes Wahlsystem anzuwenden.

7.2 Aufstellung der Kandidaten

Im alternativen Modell könnten bis zu **40 Kandidatinnen und Kandidaten** zur Wahl zugelassen werden.

Die Aufstellung könnte beispielsweise in einem offenen Verfahren erfolgen, etwa durch:

- eine öffentliche Aufstellungsversammlung
- Vorschläge aus der Bürgerschaft

Zur Kandidatur zugelassen wären:

- Mitglieder politischer Parteien
- Mitglieder von Wählergruppen
- parteiunabhängige Bürgerinnen und Bürger

Alle Kandidaten treten gleichberechtigt auf einer gemeinsamen Liste an.

7.3 Stimmzettel und Wahlablauf

Auf dem Stimmzettel werden alle Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam aufgeführt, beispielsweise in alphabetischer Reihenfolge.

Jede wahlberechtigte Person erhält **20 Stimmen**, entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Sitze.

Die Stimmen können wie folgt vergeben werden:

- jeweils eine Stimme pro Kandidat
- keine Mehrfachstimmen
- keine Aufteilung auf Listen, da keine Listen vorhanden sind

Die Wahlentscheidung erfolgt somit direkt auf Personenebene.

7.4 Auszählung der Stimmen

Nach der Wahl werden alle Stimmen personenbezogen ausgezählt.

Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird die Gesamtzahl der erhaltenen Stimmen ermittelt.

Die Auszählung ist klar strukturiert und für die Öffentlichkeit leicht nachvollziehbar.

7.5 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Vergabe der Sitze erfolgt ausschließlich nach der individuellen Stimmenzahl.

Gewählt sind die **20 Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen**.

Ein beispielhafter Ausschnitt könnte wie folgt aussehen:

Kandidat	Stimmen
Kandidat A	1.420
Kandidat B	1.315
Kandidat C	1.210
...	...
Kandidat T	780
Kandidat U	765

In diesem Beispiel ziehen die ersten 20 Kandidaten mit den meisten Stimmen in den Stadtrat ein.

7.6 Wirkung auf die Zusammensetzung des Stadtrats

Die Zusammensetzung des Stadtrats ergibt sich unmittelbar aus der persönlichen Unterstützung der Kandidaten durch die Wählerinnen und Wähler.

Das bedeutet:

- jede Stimme wirkt direkt auf die Person
- die Mandatsvergabe ist unmittelbar nachvollziehbar
- parteipolitische Zugehörigkeiten spielen für die Sitzverteilung keine Rolle

7.7 Einordnung des Beispiels

Das dargestellte Beispiel zeigt, wie ein stärker personenbezogenes Wahlsystem in einer kleineren Kommune praktisch umgesetzt werden könnte.

Es wird deutlich, dass:

- die Wahlentscheidung direkt an die einzelnen Kandidaten gebunden ist
- das Verfahren einfach und transparent gestaltet werden kann
- und die Zusammensetzung des Gremiums unmittelbar aus dem Wählerwillen hervorgeht

8. Vorteile des vorgeschlagenen Modells

Das vorgeschlagene Wahlsystem bietet insbesondere für kleinere Kommunen eine Reihe von Vorteilen, die sowohl die demokratische Teilhabe als auch die Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen stärken können.

8.1 Direkter Ausdruck des Wählerwillens

Ein wesentlicher Vorteil des Modells liegt in der unmittelbaren Verbindung zwischen abgegebenen Stimmen und der Vergabe von Mandaten.

Da die Wahl ausschließlich auf Basis der individuellen Stimmenzahlen erfolgt, gilt:

- jede Stimme wirkt direkt für eine Person
- die erfolgreichsten Kandidaten erhalten ein Mandat
- das Wahlergebnis ist für alle Beteiligten klar nachvollziehbar

Der Grundsatz „wer viele Stimmen erhält, wird gewählt“ wird dadurch konsequent umgesetzt.

8.2 Vereinfachung des Wahlverfahrens

Das vorgeschlagene System zeichnet sich durch eine deutlich reduzierte Komplexität aus.

Im Gegensatz zum bestehenden Verfahren mit Kumulieren und Panaschieren gilt:

- eine Stimme pro Kandidat
- keine Mehrfachgewichtung
- keine Aufteilung auf verschiedene Listen

Dies führt zu einem Wahlverfahren, das:

- leicht verständlich
- intuitiv anwendbar
- und für alle Altersgruppen gut zugänglich ist

Ein einfaches Wahlsystem kann dazu beitragen, Hemmschwellen abzubauen und die aktive Teilnahme an Wahlen zu fördern.

8.3 Größere Auswahl für die Wählerinnen und Wähler

Durch die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Kandidaten (z. B. bis zu doppelt so viele wie Sitze) zur Wahl zuzulassen, entsteht ein breites Spektrum an Persönlichkeiten.

Dies ermöglicht:

- eine differenzierte Auswahl
- eine stärkere Berücksichtigung individueller Präferenzen
- eine bessere Abbildung der Vielfalt innerhalb der Bürgerschaft

Die Wählerinnen und Wähler erhalten dadurch mehr Einfluss auf die konkrete Zusammensetzung des Gremiums.

8.4 Stärkung der Persönlichkeitswahl

Das Modell rückt die einzelne Kandidatin bzw. den einzelnen Kandidaten in den Mittelpunkt.

Entscheidend sind:

- Engagement vor Ort
- persönliche Kompetenz
- Vertrauen innerhalb der Bürgerschaft

Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Zusammensetzung des Gremiums stärker an den individuellen Qualitäten der Gewählten ausgerichtet ist.

8.5 Erleichterung der Kandidatur

Das vorgeschlagene System senkt die Hürden für eine Kandidatur.

Insbesondere wird es erleichtert, dass:

- parteiunabhängige Bürgerinnen und Bürger kandidieren können
- neue Persönlichkeiten in die Kommunalpolitik einsteigen
- engagierte Menschen auch ohne feste Einbindung in bestehende Strukturen sichtbar werden

Dies kann zu einer breiteren Beteiligung und einer stärkeren Verankerung der Kommunalpolitik in der Bürgerschaft beitragen.

8.6 Reduzierung struktureller Effekte von Wahllisten

Da die Mandatsvergabe nicht mehr über Wahllisten erfolgt, entfällt die Abhängigkeit von listenbezogenen Effekten.

Dies bedeutet:

- die Sitzverteilung wird nicht durch Listenstärke bestimmt
- individuelle Stimmenzahlen gewinnen an Bedeutung
- strategische Überlegungen bei der Listenbesetzung verlieren an Einfluss

Dadurch wird die Wahlentscheidung stärker auf die einzelnen Personen ausgerichtet.

8.7 Erhöhung von Transparenz und Vertrauen

Ein Wahlsystem, das einfach verständlich ist und dessen Ergebnis sich unmittelbar aus den Stimmenzahlen ableiten lässt, kann das Vertrauen in demokratische Prozesse stärken.

Die Bürgerinnen und Bürger können klar erkennen:

- wie Stimmen gezählt werden
- wie sich das Ergebnis zusammensetzt
- warum bestimmte Kandidaten gewählt wurden

Dies trägt zur Akzeptanz der Wahlergebnisse bei.

8.8 Zusammenfassung der Vorteile

Zusammenfassend bietet das vorgeschlagene Modell insbesondere folgende Vorteile:

- direkte Umsetzung des Wählerwillens
- einfaches und verständliches Wahlverfahren
- größere Auswahl an Kandidaten
- stärkere Fokussierung auf Persönlichkeiten
- niedrigere Einstiegshürden für Kandidaten
- höhere Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, die kommunale Demokratie insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden weiter zu stärken.

9. Einordnung möglicher Kritikpunkte

Jede Veränderung im Wahlrecht berührt grundlegende Fragen der demokratischen Ordnung. Daher ist es wichtig, mögliche Kritikpunkte frühzeitig zu benennen und sachlich einzuordnen.

Die folgenden Aspekte stellen typische Einwände dar, die im Zusammenhang mit einem stärker personenbezogenen Wahlsystem diskutiert werden.

9.1 Persönlichkeitswahl und Popularität

Ein häufig geäußelter Kritikpunkt ist, dass ein stärker personenbezogenes Wahlsystem dazu führen könnte, dass vor allem bekannte oder populäre Persönlichkeiten gewählt werden, während fachliche Kompetenz in den Hintergrund tritt.

Diese Sorge ist nachvollziehbar. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass auch im bestehenden Wahlsystem persönliche Bekanntheit eine bedeutende Rolle spielt.

Ein offenes Kandidatenfeld sowie transparente Vorstellungsformate können dazu beitragen, dass Wählerinnen und Wähler ihre Entscheidung auf einer möglichst breiten Informationsbasis treffen.

9.2 Rolle von Parteien und politischen Programmen

Ein weiterer Einwand betrifft die Bedeutung politischer Parteien. Parteien erfüllen wichtige Funktionen, etwa:

- die Bündelung politischer Inhalte
- die Strukturierung politischer Meinungsbildung
- die Organisation von Kandidatenaufstellungen

Ein stärker personenbezogenes Wahlsystem würde diese Funktionen nicht grundsätzlich in Frage stellen. Parteien könnten weiterhin Kandidatinnen und Kandidaten unterstützen und politische Inhalte einbringen.

Die vorgeschlagene Reform zielt nicht auf eine Schwächung von Parteien ab, sondern auf eine **Ergänzung bestehender Strukturen**.

9.3 Sicherung politischer Vielfalt

Das Verhältniswahlrecht gewährleistet, dass unterschiedliche politische Gruppierungen entsprechend ihrer Unterstützung in der Wählerschaft vertreten sind.

Ein stärker personenbezogenes Wahlsystem könnte dazu führen, dass sich die Zusammensetzung des Gremiums stärker an individuellen Stimmenzahlen orientiert und weniger an der Verteilung politischer Lager.

Dies stellt eine bewusste Verschiebung des Schwerpunktes dar – von der Gruppenrepräsentation hin zur individuellen Wahlentscheidung.

In kleineren Kommunen, in denen politische Entscheidungen häufig sachorientiert getroffen werden, kann dieser Ansatz eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

9.4 Organisation und Durchführung der Wahl

Die Einführung eines alternativen Wahlsystems wirft auch organisatorische Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf:

- die Durchführung der Kandidatenaufstellung
- die Gestaltung des Stimmzettels
- die Information der Wählerschaft

Diese Aspekte sind im Rahmen einer gesetzlichen Ausgestaltung klar zu regeln. Grundsätzlich erscheint die praktische Umsetzung jedoch gut realisierbar, da vergleichbare Verfahren bereits im bestehenden Wahlrecht vorgesehen sind.

9.5 Akzeptanz und Gewöhnung an neue Verfahren

Ein weiterer Aspekt betrifft die Gewöhnung der Wählerinnen und Wähler an ein neues Wahlsystem.

Veränderungen im Wahlrecht erfordern stets eine Phase der Anpassung und Information. Eine klare und verständliche Kommunikation des Wahlverfahrens ist daher entscheidend.

Ein einfach strukturiertes, intuitiv nachvollziehbares System kann diesen Übergang erleichtern.

9.6 Einordnung der Kritik

Die genannten Kritikpunkte zeigen, dass eine Reform des Wahlrechts sorgfältig geprüft und ausgewogen gestaltet werden muss.

Gleichzeitig wird deutlich, dass viele der angesprochenen Aspekte nicht ausschließlich gegen das vorgeschlagene Modell sprechen, sondern im Rahmen einer durchdachten Ausgestaltung berücksichtigt werden können.

9.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass:

- mögliche Risiken eines stärker personenbezogenen Wahlsystems bestehen
- diese jedoch im Rahmen einer geeigneten gesetzlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden können
- und der vorgeschlagene Ansatz als Ergänzung zum bestehenden System zu verstehen ist

Damit bietet die Reform die Möglichkeit, neue Wege zu erproben, ohne bewährte Strukturen grundsätzlich in Frage zu stellen.

10. Rechtliche Einordnung und Umsetzbarkeit

Die vorgeschlagene Reform berührt grundlegende Fragen des bayerischen Kommunalwahlrechts und erfordert daher eine sorgfältige rechtliche Einordnung.

Gleichzeitig zeigt sich, dass der Ansatz im bestehenden Rechtsrahmen grundsätzlich verankert werden kann, sofern eine entsprechende gesetzliche Ergänzung erfolgt.

10.1 Bestehender Rechtsrahmen

Die Durchführung von Kommunalwahlen in Bayern ist im **Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)** geregelt.

Dieses sieht derzeit im Regelfall die Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip der **Verhältniswahl** vor, bei der Parteien und Wählergruppen mit eigenen Wahlvorschlägen antreten.

Eine Wahl nach dem Mehrheitsprinzip ist im bestehenden Recht nur in einem Sonderfall vorgesehen, nämlich dann, wenn:

- kein Wahlvorschlag
- oder nur ein einziger Wahlvorschlag

zugelassen wird.

In diesem Fall erfolgt die Wahl ohne Bindung an Listen ausschließlich auf Basis der individuellen Stimmenzahl.

10.2 Notwendigkeit einer gesetzlichen Ergänzung

Die Einführung einer zusätzlichen Wahloption, die unabhängig von der Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge angewendet werden kann, ist im derzeitigen Rechtsrahmen nicht vorgesehen.

Zur Umsetzung des vorgeschlagenen Modells wäre daher eine **Ergänzung des GLKrWG** erforderlich.

Diese Ergänzung müsste insbesondere regeln:

- den Anwendungsbereich der neuen Wahloption (z. B. Kommunen bis 10.000 Einwohner)
- die Voraussetzungen für die Anwendung (Beschluss des Gemeinderats bzw. Stadtrats)
- die verbindliche Festlegung des Wahlsystems für eine Wahlperiode
- die konkrete Ausgestaltung des Wahlverfahrens

10.3 Verfassungsrechtliche Einordnung

Das bayerische Kommunalwahlrecht ist an grundlegende demokratische Prinzipien gebunden, insbesondere an:

- die Allgemeinheit der Wahl
- die Gleichheit der Wahl
- die Unmittelbarkeit der Wahl
- die Freiheit der Wahl

Das vorgeschlagene Modell ist grundsätzlich geeignet, diese Anforderungen zu erfüllen, da:

- alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können
- jede Stimme das gleiche Gewicht hat
- die Wahlentscheidung unmittelbar auf die Kandidaten wirkt
- die Stimmabgabe frei erfolgt

Eine abschließende Bewertung wäre im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen.

10.4 Einordnung in die kommunale Selbstverwaltung

Die bayerische Verfassung garantiert den Gemeinden das Recht auf **kommunale Selbstverwaltung**.

Die Möglichkeit, innerhalb eines gesetzlichen Rahmens über das anzuwendende Wahlsystem zu entscheiden, würde dieses Prinzip stärken, da:

- lokale Besonderheiten berücksichtigt werden können
- die Entscheidungsbefugnis näher an die betroffenen Kommunen rückt

Gleichzeitig bleibt der gesetzliche Rahmen durch den Freistaat Bayern vorgegeben.

10.5 Ergänzendes Charakter der Reform

Ein wesentliches Merkmal des Vorschlags ist sein **ergänzendes Charakter**.

Das bedeutet:

- das bestehende Wahlsystem bleibt vollständig erhalten
- die neue Wahloption tritt zusätzlich hinzu
- die Anwendung erfolgt freiwillig durch die jeweilige Kommune

Damit wird sichergestellt, dass bewährte Strukturen nicht ersetzt, sondern durch eine zusätzliche Möglichkeit ergänzt werden.

10.6 Praktische Umsetzbarkeit

Die praktische Umsetzung des vorgeschlagenen Modells erscheint grundsätzlich realisierbar.

Elemente wie:

- die Aufstellung von Kandidaten
- die Gestaltung von Stimmzetteln
- die Auszählung von Stimmen

sind im bestehenden Wahlrecht bereits angelegt und könnten entsprechend angepasst werden.

Die Einführung eines einfacheren, personenbezogenen Wahlverfahrens könnte zudem die Durchführung und Auswertung von Wahlen in einzelnen Punkten vereinfachen.

10.7 Zusammenfassung der rechtlichen Einordnung

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Die Umsetzung der Reform erfordert eine gesetzliche Ergänzung des GLKrWG
- Das vorgeschlagene Modell ist grundsätzlich mit den demokratischen Wahlgrundsätzen vereinbar
- Die kommunale Selbstverwaltung würde durch zusätzliche Entscheidungsmöglichkeiten gestärkt
- Die Reform ergänzt das bestehende System, ohne es zu ersetzen

Damit erscheint der Vorschlag als rechtlich grundsätzlich umsetzbar und geeignet, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens weiter konkretisiert zu werden.

11. Bedeutung für die kommunale Selbstverwaltung

Die vorgeschlagene Reform steht in engem Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich garantierten Prinzip der **kommunalen Selbstverwaltung**, das einen zentralen Bestandteil der demokratischen Ordnung in Bayern darstellt.

11.1 Grundgedanke der kommunalen Selbstverwaltung

Die Gemeinden besitzen nach der Bayerischen Verfassung das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln.

Dieses Selbstverwaltungsrecht umfasst insbesondere:

- die Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft
- die Organisation kommunaler Entscheidungsprozesse
- die Verantwortung für die Entwicklung der Gemeinde

Die kommunale Ebene ist damit der Bereich, in dem Demokratie für viele Bürgerinnen und Bürger unmittelbar erfahrbar wird.

11.2 Unterschiedliche Rahmenbedingungen in den Kommunen

Die bayerischen Städte und Gemeinden unterscheiden sich erheblich in:

- Einwohnerzahl
- Struktur
- wirtschaftlicher Ausrichtung
- gesellschaftlicher Zusammensetzung

Während in größeren Städten häufig stärker parteipolitisch geprägte Strukturen vorherrschen, ist die Kommunalpolitik in kleineren Gemeinden oft durch persönliche Beziehungen und direkte Zusammenarbeit geprägt.

Diese Unterschiede sprechen dafür, den Kommunen innerhalb eines gesetzlichen Rahmens **mehr Flexibilität** bei der Ausgestaltung ihrer demokratischen Verfahren zu ermöglichen.

11.3 Wahlrecht als Bestandteil kommunaler Gestaltung

Das Wahlsystem bildet die Grundlage für die Zusammensetzung der kommunalen Gremien und hat damit unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungsprozesse vor Ort.

Die Möglichkeit, innerhalb eines klar definierten gesetzlichen Rahmens über das anzuwendende Wahlsystem zu entscheiden, kann daher als ein weiterer Baustein kommunaler Selbstverwaltung verstanden werden.

Dabei geht es nicht um eine vollständige Freigabe des Wahlrechts, sondern um:

- eine gezielte Erweiterung bestehender Regelungen
- eine zusätzliche Option für bestimmte Kommunen
- eine verantwortungsvolle Entscheidung vor Ort

11.4 Stärkung der lokalen Verantwortung

Die vorgeschlagene Reform überträgt den Kommunen eine zusätzliche Verantwortung:

- die Entscheidung für ein geeignetes Wahlsystem
- die Abwägung zwischen verschiedenen Modellen
- die Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten

Diese Entscheidung erfolgt durch das gewählte Gremium und ist damit demokratisch legitimiert.

Gleichzeitig wird durch die verbindliche Festlegung für eine Wahlperiode sichergestellt, dass:

- klare und stabile Rahmenbedingungen bestehen
- Planungssicherheit für alle Beteiligten gegeben ist

11.5 Beitrag zur Weiterentwicklung der kommunalen Demokratie

Die Möglichkeit, unterschiedliche Wahlmodelle anzuwenden, kann dazu beitragen, die kommunale Demokratie weiterzuentwickeln.

Insbesondere können:

- neue Formen der Beteiligung erprobt
- Erfahrungen mit alternativen Verfahren gesammelt
- und erfolgreiche Modelle perspektivisch weiterentwickelt werden

Die Reform eröffnet damit Raum für eine **schrittweise und praxisorientierte Weiterentwicklung demokratischer Strukturen**.

11.6 Einordnung der Reform

Die vorgeschlagene Wahloption stellt keinen grundlegenden Systemwechsel dar, sondern eine **gezielte Erweiterung innerhalb des bestehenden Rahmens**.

Sie verbindet:

- die Bewahrung bewährter Strukturen
- mit der Möglichkeit zur Anpassung an lokale Besonderheiten

Damit fügt sich die Reform in den Grundgedanken der kommunalen Selbstverwaltung ein, wonach Entscheidungen möglichst nahe an den Bürgerinnen und Bürgern getroffen werden sollen.

11.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Die Reform stärkt die kommunale Selbstverwaltung durch zusätzliche Entscheidungsfreiheit
- Sie trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kommunen Rechnung
- Sie ermöglicht eine flexible und praxisnahe Ausgestaltung demokratischer Prozesse

Damit leistet der Vorschlag einen Beitrag dazu, die kommunale Demokratie in Bayern zukunftsfähig und bürgernah weiterzuentwickeln.

12. Fazit und Ausblick

Das bayerische Kommunalwahlrecht stellt seit vielen Jahren ein bewährtes Fundament für die demokratische Mitbestimmung in Städten und Gemeinden dar. Gleichzeitig zeigen die Entwicklungen in kleineren Kommunen, dass sich die Rahmenbedingungen vor Ort zunehmend verändern.

Die stärkere Orientierung an Persönlichkeiten, Herausforderungen bei der Kandidatengewinnung sowie der Wunsch nach verständlichen und transparenten Wahlverfahren machen deutlich, dass eine behutsame Weiterentwicklung des bestehenden Systems sinnvoll erscheinen kann.

Der vorliegende Vorschlag verfolgt daher das Ziel, das bestehende Wahlrecht nicht zu ersetzen, sondern um eine zusätzliche Option zu ergänzen, die insbesondere den Bedürfnissen kleinerer Kommunen gerecht wird.

Im Mittelpunkt stehen dabei:

- die Stärkung der Persönlichkeitswahl
- die Vereinfachung und bessere Verständlichkeit des Wahlverfahrens
- die Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten
- sowie die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die vorgeschlagene Wahloption bietet die Möglichkeit, neue Wege zu erproben und Erfahrungen mit alternativen Modellen zu sammeln, ohne bewährte Strukturen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Gleichzeitig wird deutlich, dass eine solche Reform sorgfältig geprüft und ausgewogen ausgestaltet werden muss. Fragen der rechtlichen Umsetzung, der praktischen Durchführung sowie der demokratischen Ausgewogenheit sind dabei zu berücksichtigen.

Das Konzeptpapier versteht sich daher ausdrücklich als **Impuls für eine weiterführende fachliche und politische Diskussion.**

Es lädt dazu ein,

- bestehende Strukturen zu reflektieren
- neue Ansätze zu prüfen
- und gemeinsam zu überlegen, wie die kommunale Demokratie auch unter veränderten Bedingungen zukunftsfähig gestaltet werden kann.

Die Weiterentwicklung des Kommunalwahlrechts ist dabei nicht als Bruch mit Bewährtem zu verstehen, sondern als Chance, die demokratischen Prozesse vor Ort noch stärker an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger auszurichten.